

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2023 93

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2023 94

Jahresrechnung 2021 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 21.09.2022 94

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule

Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Wirtschaftsjahr 2023 vom 01.12.2022 94

Satzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 95

Kostentarif gem. § 2 der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf 96

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2023 98

Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Suderburg 99

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES UELZEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Kreistag des Landkreises Uelzen mit Beschluss vom 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf **252.155.400 €**

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf **255.318.900 €**

1.3 der außerordentlichen Erträge - €

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf - €

2. im Finanzaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **245.526.700 €**

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **243.867.500 €**

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit **34.340.000 €**

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit **38.892.800 €**

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit **4.400.000 €**

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit **4.390.000 €**

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
der Einzahlungen des Finanzaushaltes **284.266.700 €**
der Auszahlungen des Finanzaushaltes **287.150.300 €**

§ 2

Der GESAMTBETRAG DER VORGESEHENEN KREDITAUFNAHME für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **4.400.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN wird auf **29.210.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 LIQUIDITÄTSKREDITE zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **39.900.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der UMLAGESATZ DER KREISUMLAGE wird auf 52,00 v.H. der Steuerkraftzahlen (der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer) und 52,00 v.H. von 90 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden u. Samtgemeinden festgesetzt.

§ 6

Für die BEFUGNIS DES LANDRATES, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 25.000 € als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenzen gemäß § 12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden

soll, werden für die einzelnen Arten von Investitionsmaßnahmen wie folgt festgesetzt:

Investitionsmaßnahmen im Tiefbaubereich:	600.000 €
Investitionsmaßnahmen im Hochbaubereich:	1.000.000 €
Investitionsmaßnahmen das übrige Sachanlagevermögen betreffend:	250.000 €

Uelzen, den 20.12.2022

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat
Dr. Blume

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Az. 32.13-10302-360 (2023) genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, Zimmer 0/335, während der Dienststunden aus.

Uelzen, 17.04.2023

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat
Dr. Blume

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

Uelzen, den 14.03.2023

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht aus während der Dienststunden im Raum 1.02 bei den Betrieblichen Diensten/ Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen, Bartholomäiwiesen 2 und im Bürgeramt im Rathaus Uelzen.

Uelzen, den 20.04.2023

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Uelzen in der Sitzung am 13.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.171.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.347.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	36.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 Euro
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.173.400 Euro
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.907.500 Euro
2.3 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 Euro
2.4 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	656.500 Euro
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.198.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.564.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Jahresrechnung 2021 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 21.09.2022

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung vom 21.09.2022 die Jahresrechnung 2021 beschlossen und der Geschäftsführung gem. § 5 Abs. 1.4 der Zweckverbandsordnung Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen, öffentlich aus.

Lüchow, den 21.09.2022

ZWECKVERBAND
KREISVOLKSHOCHSCHULE UELZEN/LÜCHOW-DANNENBERG

Landrätin Dagmar Schulz
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Jan Philipp Skiba
Geschäftsführer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Wirtschaftsjahr 2023 vom 01.12.2022

Aufgrund § 16 II Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 01.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der dieser Satzung als „Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 23 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	Euro 1.802.400,00
in den Aufwendungen auf	Euro 1.802.400,00
im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	Euro 25.000,00
in den Ausgaben auf	Euro 25.000,00
festgesetzt.	

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Nach § 10 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg werden die Kosten der Kreisvolkshochschule, soweit nicht durch andere Einnahmen gedeckt, durch eine Umlage der Landkreise aufgebracht.

Die Umlage von 416.000,00 € wird zwischen den Verbandsmitgliedern wie folgt aufgeschlüsselt, sie beträgt

für den Landkreis Uelzen	Euro 240.406,40
für den Landkreis Lüchow-Dannenberg	Euro 175.593,60

§ 6

Für die Befugnis des Geschäftsführers des Zweckverbandes, über- und außerplanmäßig, en Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von Euro 4000,00 als unerheblich.

Uelzen, den 01.12.2022

**ZWECKVERBAND
KREISVOLKSHOCHSCHULE UELZEN/ LÜCHOW-DANNENBERG**

*Jan Philipp Skiba
Geschäftsführer*

Vermerk:

Die vorstehende Haushaltssatzung für 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung liegt nach § 114 II NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen öffentlich aus.

*Jan Philipp Skiba
Geschäftsführer*

Satzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 13.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

- (4) Unterliegen die Verwaltungstätigkeiten der Umsatzsteuer, ist diese zusammen mit den Verwaltungskosten zu erheben.
- (5) Es kann davon abgesehen werden, Kosten festzusetzen, zu erheben oder nachzufordern, wenn der für die Verwaltungstätigkeit nach dieser Satzung zu entrichtende Betrag niedriger als 5 € ist und die Einziehung dieses Betrages mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

§ 2

Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe erhoben.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
Abweichend davon ist bei der Festsetzung der Gebühr für die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt unterfallenden Genehmigungsverfahren und -formalitäten ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.
Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede einzelne Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor der Verwaltungsakt beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.
- (7) Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Verwaltungstätigkeit maßgebend. Für die Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts Anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Verwaltungstätigkeiten, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten, als erforderlicher Zeitaufwand.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 17 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.

- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

**§ 5
Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen und Universitäten,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

**§ 6
Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin/ der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn keine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen hat die Kostenschuldnerin/ der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden. Auslagen sind inklusive ggf. angefallener Umsatzsteuer zu erstatten.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen und
 - 7. Kosten für Drucksachen, Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen sowie
 - 8. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebiets-

körperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 € im Einzelfall überschreiten.

**§ 7
Kostenschuldner/in**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. die Kosten durch eine gegenüber der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat,
 - 3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 8
Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der Differenzbetrag zu erstatten.

**§ 10
Anwendung des Niedersächsischen
Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 20.12.2012, außer Kraft.

Bad Bevensen, 14.04.2023

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF
Feller
Der Samtgemeindebürgermeister

**Kostentarif gem. § 2 der Verwaltungskostensatzung der
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf**
(Gebühren gemäß § 3 und Pauschbeträge für Auslagen gem. § 6)

Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind je angefangener Viertelstunde folgende Gebührensätze zugrunde zu legen	
Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10,75 €
Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13,50 €

Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2 Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	16,75 €
Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	21,00 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Pauschbeträge (in Euro)*
1.	Drucksachen, Fotokopien, Abschriften und Vervielfältigungen		
1.1.1	bis Format A4	Pauschbetrag	0,25
1.1.2	bis Format A 3	Pauschbetrag	0,50
1.2	Abschriften je angefangenen Seiten		
1.2.1	im Format bis DIN A 4	Pauschbetrag	2,50
1.2.2	in größeren Formaten als DIN A 4 oder bei Schriftstücken in fremder Sprache	Verwaltungsaufwand	5,00 bis 25,00
1.3.	Abgabe von Drucksachen		
1.3.1	Satzungen, Pläne, Zeichnungen und dergleichen im Format bis DIN A 4, bei einer Seitenzahl < 50, je Exemplar	Pauschbetrag	3,00
1.3.2	bei einer Seitenzahl von 50 bis 200, je Exemplar	Pauschbetrag	5,00
1.3.3	bei einer Seitenzahl > 200, je Exemplar	Pauschbetrag	7,50
1.3.4	in größeren Formaten als DIN A 4	Verwaltungsaufwand	7,50 bis 100
1.4	Erstellung und Abgabe von Unterlagen in elektronischer Form		
1.4.1	Digitalisierung von Unterlagen (z.B. scannen)	Zeitaufwand	
1.4.2	Abgabe von Unterlagen auf einem Speichermedium (z.B. CD-Rom, DVD), je Medium	Pauschbetrag	7,50
1.4.3	Abgabe von Unterlagen als Anlage per E-Mail, je Anlage	Pauschbetrag	2,50
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	Pauschbetrag	6,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen, je Seite		
2.2.1	wenn das Originaldokument von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf erstellt wurde	Pauschbetrag	3,50
2.2.2	in anderen Fällen	Verwaltungsaufwand	5,00 bis 15,00

2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	Verwaltungsaufwand	5,00 bis 15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Vorschriften oder Tarif-Nr. zu erheben sind)	Verwaltungsaufwand	5,00 bis 100,00
3.	Akteneinsicht und Auskünfte		
3.1	Für Einsicht in Akten, Kartei, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, je Fall	Pauschbetrag	15,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	Zeitaufwand	
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	Zeitaufwand	
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	Zeitaufwand	
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	Zeitaufwand	
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen		
7.1	Einmalige Bearbeitungsgebühr (Gebühr für den Wert des Gegenstandes = 0,25 % der beantragten Bürgerschaft)	Wert des Gegenstandes / Verwaltungsaufwand	100,00 bis 10.000,00
7.2	Bei Antragsrücknahme oder Ablehnung: 50 % der Gebühr nach Tarifnummer 7.1	Wert des Gegenstandes / Verwaltungsaufwand	50,00 bis 5.000,00
8.	Aufstellung über den Stand des Steuer- oder Darlehenskontos für jedes Haushaltsjahr	Pauschbetrag	5,00
9.	Vermögensverwaltung z.B. Sicherungshypotheken, Löschungsbewilligungen bei Vollstreckungen, Leitungsrechten Abwasser usw.	Zeitaufwand	

10.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Bescheiden	Pauschbetrag	5,00
11.	Zweitausfertigung von Zeugnissen	Pauschbetrag	10,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	Pauschbetrag	10,00
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben		
13.1	Bescheinigung über öffentliche Abgaben, je Haushaltsjahr	Verwaltungsaufwand	15,00 bis 45,00
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen, soweit nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungskostensatzung von der Gebührenerhebung befreit	Verwaltungsaufwand	mind. 15 €
14.	Feststellungen aus Konten und Akten		
14.1	Beitragsbescheinigungen	Zeitaufwand	
14.2	Erschließungsbescheinigungen	Zeitaufwand	
15.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	Verwaltungsaufwand	15,00 bis 5.000,00
16.	Entwässerungsgenehmigungen Einleitung Niederschlagswasser in der öffentliche Abwasseranlage	Zeitaufwand	
17.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	Verwaltungsaufwand	30,00 bis 300,00
18.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene viertel Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	Zeitaufwand	
19.	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhen von baulichen Anlagen	Zeitaufwand	
20.	Archiv		

20.1	Familienrechtliche Auskünfte sowie Auskünfte zu heimatkundlichen Zwecken einfacher Art, ohne besonderen Aufwand zeitaufwendiger Art, je angef. Viertel Arbeitsstunde	Pauschbetrag	5,00 8,00
20.1.1			
20.1.2			
20.2	Schriftliche Auskünfte aus Schriftstücken und Akten einfacher Art, ohne besonderen Aufwand zeitaufwendiger Art, je angef. Viertel Arbeitsstunde	Pauschbetrag	5,00 8,00
20.2.1			
20.2.2			
20.3	Benutzung des Archivs pro Tag pro Woche längere Zeit bis zum Höchstsbeitrag von	Pauschbetrag Pauschbetrag	4,00 8,00 25,00
20.3.1			
20.3.2 20.3.3			
Anmerkung zu 20.1-20.3.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen Zwecken, sowie Arbeiten, die der Berufsausbildung oder schulischen Zwecken dienen, sind nur die baren Auslagen zu erstatten. Die Gebühren für Kopien sind nach Tarif Nr. 1.1-1.12 zu berechnen.			

* Die Kosten sind jeweils ohne Umsatzsteuer angegeben.
Fällt Umsatzsteuer an, so ist diese zusätzlich zu entrichten.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüder in der Sitzung am 16.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2023

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.283.314 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.391.113 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 64.000 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 1.337.900 €
 - 2.2 der Auszahlungen auf 1.393.400 €
 festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
 - 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.209.900 €
 - 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.291.200 €
 - 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 128.000 €
 - 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 68.000 €
 - 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
 - 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 34.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 201.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	480 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	480 v. H.
Gewerbsteuer	420 v. H.

Lüder, 16.02.2023

Michael Müller
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 27.03.2023 unter dem Aktenzeichen 20-006/13 (2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 11.04.2023

Gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Suderburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Suderburg in der Sitzung am 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.404.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.404.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.519.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.005.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	898.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	995.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	224.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 740.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 505 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 505 v.H.
- Gewerbsteuer 470 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 EUR als unerheblich.

Suderburg, den 23.02.2023

Wolf-Dietrich Marwede
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Für die Einsichtnahme wird um Terminabsprache telefonisch unter 05826/980-0 oder per E-Mail unter info@suderburg.de gebeten.

Suderburg, den 20.04.2023

Wolf-Dietrich Marwede
Gemeindedirektor

